

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.182 vom 14. Oktober 2020

BS Appellationsgericht, 2020-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2020.182

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.182 du 14 octobre 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2020.182 del 14 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Zuständig für den Entscheid ist nach der genannten Bestimmung «die Strafbehörde». Da der Kanton Basel-Stadt von der grundsätzlich gegebenen Befugnis der Kantone, die Zuständigkeit zur Stundung oder zum Erlass von Kosten auch an andere Behörden wie beispielsweise Gerichtsverwaltungen oder Inkassostellen der Strafbehörden zu übertragen (vgl. dazu Domeisen, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 425 StPO N 2), keinen Gebrauch gemacht hat (§ 44 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]), sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE BES.2019.253 vom 22. Juni 2020 E. 1). Damit ist zur Behandlung des vorliegenden Gesuchs das Einzelgericht des Appellationsgerichts zuständig.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn die Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit ihren übrigen Schulden ihr finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Domeisen, a.a.O., Art. 425 StPO N 4).

2.2 Wie sich aus den im Erlassverfahren eingereichten Unterlagen ergibt, wird die Gesuchstellerin aktuell von der Sozialhilfe wirtschaftlich unterstützt. Aus der Abrechnungsverfügung der Sozialhilfe für den Monat Oktober erhellt, dass die alleinerziehende Mutter zweier Kinder den Lebensunterhalt ihrer Familie (abzüglich Miete und Krankenkassenprämien) gegenwärtig mit monatlich CHF 1'136.65 bestreiten muss. Die mit Entscheid vom 14. Oktober 2020 festgesetzte Gebühr von CHF 800.─ würde demgemäss beinahe den gesamten von der Sozialhilfe ausbezahlten Betrag ausmachen. Unter diesen Umständen erscheint eine Kostenaufgabe im Sinne des vorstehend Ausgeführten als unbillig. Um das finanzielle Fortkommen der Gesuchstellerin nicht zu gefährden, erscheint es gerechtfertigt, ihr die gesamten Verfahrenskosten zu erlassen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Erlassgesuch gutzuheissen. Das Gesuchsverfahren ist kostenlos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.